

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Geschäftsstelle Gemeinderat
Müller, Marco Telefon: 07071 204-1720
Gesch. Z.: 101/

Vorlage 303/2016
Datum 05.10.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
Aufbewahrung von Tonmitschnitten**
Bezug: 350/12
Anlagen: 1 Anlage 1 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beschlussantrag:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Anpassung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf Grund der langfristigen Archivierung von Tonbandmitschnitten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Seit der Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats im Oktober 2012 werden die Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt. Die Niederschriften sind seit diesem Zeitpunkt weniger umfangreich, wichtige Ausführungen und Stellungnahmen werden aber weiterhin protokolliert. Die Verwaltung hat damit einen Mittelweg zwischen der ausführlichen Niederschrift und dem Kurzprotokoll umgesetzt.

Im Gegenzug zur Einführung der gekürzten Niederschrift wurde beschlossen, dass die Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöscht werden. Dadurch sollte dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben werden, den Hergang der Beratungen im Gremium durch Tonaufzeichnungen nachvollziehen zu können. Dabei kann jedes Mitglied des Gemeinderats verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden.

Ein Test, die Tonbandaufzeichnungen durch ein Texterkennungsprogramm zu verschriftlichen, ist gescheitert. Es gibt daher Überlegungen, die Aufzeichnungen dauerhaft zu archivieren, da diese ein wertvolles Material für die Stadthistorie sind.

2. Sachstand

Die Tonmitschnitte werden derzeit nach der Erstellung der Niederschrift, bei Ausschusssitzungen nach zwei Jahren, bei Gemeinderatssitzungen nach drei Jahren, gelöscht. Damit die Tonmitschnitte der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für die Stadthistorie zunächst bei der Geschäftsstelle Gemeinderat aufbewahrt werden können, müssen datenschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden, auch im Hinblick auf die anschließend geplante dauerhafte Archivierung der Daten beim Stadtarchiv.

Die Tonmitschnitte von Gemeinderatssitzungen werden als personenbezogene Daten eingestuft. Damit unterliegen sie nach dem § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei ihrer Erhebung grundsätzlich der Zweckbindung. Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Die Tonaufzeichnungen werden als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift verwendet. Zudem unterliegen die personenbezogenen Daten den Löschvorschriften nach § 23 LDSG. Danach sind personenbezogene Daten in Dateien zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 23 Abs. 3 LDSG schreibt jedoch ausdrücklich vor, dass die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv (hier Stadtarchiv) anzubieten sind.

Für die Übernahme dieser Daten durch das Stadtarchiv ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinderäte nicht erforderlich.

Jedoch sind diese für die in der Geschäftsordnung des Gemeinderats bereits vorgesehenen Aufbewahrungsfristen bei der Fachabteilung Geschäftsstelle Gemeinderat erforderlich, da nach § 4 Abs. 1 LDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit die Betroffenen eingewilligt haben. Die Einwilligungserklärungen müssen gemäß § 4 Abs. 3

LDSG schriftlich erfolgen. Bislang liegen diese nicht vor.

Zur rechtlichen Absicherung dieses Verfahrens soll daher von jedem Gemeinderatsmitglied für jede Wahlperiode und von jeder externen Rednerin oder jedem externen Redner vor einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Diese Einwilligung kann ohne nachteilige Folgen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise gegenüber der Universitätsstadt Tübingen widerrufen werden. Die aufzeichneten Redebeiträge werden dann von der Verwaltung umgehend gelöscht.

Gemäß dem § 6 des Landesarchivgesetz und dem § 6 der Archivordnung der Universitätsstadt Tübingen ist das Abhören und die Nutzung der Tonbandaufzeichnungen beim Stadtarchiv zu versagen oder einzuschränken, wenn Sperrfristen nach dem Landesarchivgesetz entgegenstehen. Daraus ergibt sich, dass Tonmitschnitte öffentlicher Sitzungen nach der Übergabe der Tonmitschnitte an das Stadtarchiv abgehört werden dürfen. Für Tonmitschnitte nichtöffentlicher Sitzungen gelten die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung. Das bedeutet: Eine Nutzung im Stadtarchiv wird frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Datei möglich.

Die technischen Voraussetzungen für die dauerhafte Archivierung der Tonaufzeichnungen sind im Stadtarchiv noch nicht gegeben. Dazu wird das sogenannte DIMAG (Digitales Magazin) benötigt. Entsprechende Haushaltsmittel sind über die Fachabteilung Informationstechnik für den Haushalt 2017 beantragt. Diese Technik wird unabhängig von der Archivierung der Tonmitschnitte des Gemeinderats benötigt.

3. Vorschlag der Verwaltung

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist in § 23 Abs. 4 bereits geregelt, dass Tonaufzeichnungen zur Erstellung der Niederschrift verwendet werden dürfen. Zudem ist dort die Löschung der Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen nach zwei Jahren und von Gemeinderatssitzungen nach drei Jahren geregelt. Die Verwaltung schlägt vor, die Archivierung der Tonbandaufzeichnungen für die Stadthistorie beim Stadtarchiv nach den Regelungen des Landesarchivgesetzes, zu ergänzen.

Die Einverständniserklärungen der Gemeinderatsmitglieder werden zu Beginn des neuen Jahres eingeholt.

4. Lösungsvarianten

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird nicht beschlossen. Die Tonaufzeichnungen werden weiterhin nach den bereits geregelten Aufbewahrungsfristen gelöscht. Zusätzlich werden die notwendigen Einverständniserklärungen nachgeholt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine

